

Anlage C:

Anlage zum Grundsteuerbescheid

Zahlungsgrund

Widerruf des gewährten anteiligen Grundsteuererlasses aufgrund unterschiedlicher Steuermesszahlen ab 01.01.2007

1. Der Erlass der anteiligen Grundsteuer für das Grundstück..... wird nach § 131 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl I s. 3866) ab 01.01.2007 anteilig in Höhe des Unterschiedsbetrages durch die Anwendung höherer auf die Gemeindegruppe a (bis 25.000 Einwohner) der früher selbständigen Gemeinde abgestellten Messzahlen gegenüber dem übrigen Stadtgebiet Gemeindegruppe b (über 25.000 bis 1.000.000 Einwohner) widerrufen.
2. Für die Grundsteuererhebung ab 2007 wird deshalb der jeweils vom Finanzamt festgestellte Grundsteuermessbetrag unverändert zugrunde gelegt.

Begründung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 05. April 2006 die dem Erlass zugrunde liegende Rechtsauffassung im Urteil vom 05. Juni 1959 aufgegeben und folgendes festgestellt:

Bei der Festsetzung der Grundsteuermesszahl für Grundstücke in den neuen Bundesländern, die nach Maßgabe der aufgrund des Einigungsvertrages wieder in Kraft gesetzten §§ 29, 30 GrStDV zu beurteilen sind, nach § 30 Abs. 3 GrStDV eine nach dem 01. Januar 1935 erfolgte Eingemeindung mit der Folge einer höheren Grundsteuerbelastung unberücksichtigt bleibt, begründet keinen Anspruch auf einen Teilerlass der Grundsteuer aus Billigkeitsgründen.

Das wird zum einen damit begründet, dass das Instrument des Erlasses nicht dazu geeignet ist, eine in Kraft gesetzte gesetzliche Regelung zu korrigieren und die damit verbundenen möglichen ungleichen Belastungen der Grundstückseigentümer sich im Rahmen der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit bewegen.

Das Urteil ist im volle Wortlaut im Intranet der Stadt Dessau unter einsehbar.

Damit ist die Rechtsgrundlage für den gewährten Erlass weggefallen, so dass dieser nunmehr für die Zukunft widerrufen wird.

Die Höhe der Veränderungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Grundsteuerbescheid.